



Was sind Lizenzen ?

Unter einer Lizenz wird im Allgemeinen das Nutzungsrecht an einer bestimmten Sache verstanden, die ein gesetzlich verankertes Schutzrecht genießt. Hierzu zählen vornehmlich gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, das Urheberrecht/Copyright u.a. wie sie sich aus den entsprechenden Gesetzen herleiten.

Art und **Dauer** gewerblicher Schutzrechte richten sich i.d.R. nach Eintragung und/oder Nutzung dieser. Ihre Schutzdauer wird durch das Gesetz geregelt. Als aktueller Grundsatz gelten beim Urheberrecht 70 Jahre; bei Fotos 50 bzw. 25 Jahre. Das "Recht am eigenen Bild" (Persönlichkeitsrecht) dauert mindestens 10 Jahre über den Tod hinaus.

Durch diese sehr unterschiedlichen Schutzfristen kann es vorkommen, dass die auf einem Foto abgebildete Person schon über 10 Jahre verstorben ist, die Nutzung also ggf. "frei" wäre, das "Copyright" des Fotografen an dem Foto jedoch noch besteht. Somit ist die Nutzung des Fotos wiederum genehmigungspflichtig.

Die **ungenehmigte Nutzung** eines geschützten Bildnisses bzw. Namens (Marke) kann neben zivilrechtlichen Ansprüchen (Unterlassung, Vernichtung, Auskunft, Schadenersatz, ggf. sogar die Herausgabe der gesamten mit der Nutzung erzielten Gewinne) u.a. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei gewerblicher Verletzung von Schutzrechten droht eine Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren, sonst bis zu drei Jahren. Daher empfiehlt sich in jedem Fall eine individuelle Recherche/Beratung. Entweder mit einer erfahrenen Lizenzagentur oder einem auf dieses Rechtsgebiet spezialisierten Anwalt. Am besten sogar beiden, da eine rechtliche Beratung nur Anwälten vorbehalten ist.

Lizenzrechte werden entweder einfach (nicht-exklusiv) oder exklusiv (nach Produkt/ Dienstleistung/ Vertriebsweg bzw. -gebiet) vergeben. Hierbei wird hauptsächlich zwischen Produkt- und Werbe-Lizenzen unterschieden.

Bei **Produkt-Lizenzen** gewährt der Rechteinhaber (Lizenz-**Geber**), dem interessierten Benutzer als Lizenz-**Nehmer** das Recht, für die Ausstattung, Verpackung usw. eines Produktes Namen/ Marke und/oder Bildnis/ Logo/Design eines Lizenzthemas zu nutzen (z. B. Smiley-Süßwaren, Marilyn Monroe-Kosmetik, James Bond-Gesellschaftsspiel, Beatles-Shirts etc.).

Für diese Nutzung zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine Gebühr, die i.d.R. aus einer prozentualen Beteiligung an den Einnahmen besteht, die aus dem Verkauf des lizenzierten Produktes resultieren.

Diese **Lizenzgebühr** (engl. Fachausdruck "Royalty") beträgt je nach Aktualität des zu lizenzierenden Schutzrechtes und Lizenzprodukt 10 bis 16 % des Netto-Abgabepreises an den Handel (exkl. MwSt.). Bei Lebensmitteln und anderen Massenkonsumgütern 4 bis 8%; bei Verlagsprodukten mit festem Endpreis 6 bis 15 % hierauf. Bei besonders aktuellen Lizenzthemen kann die Royalty auch höher liegen. Der LG erwartet, dass der LN für die Überlassung der Lizenzrechte eine **Mindestlizenzsumme** garantiert. Die vierteljährlich aus Verkäufen fälligen Lizenzgebühren sind mit dieser Anzahlung verrechenbar. Eine Rückzahlung der Mindestzahlung erfolgt nicht.

Bei **Werbe-Lizenzen** gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer (oder dessen Werbeagentur) i.d.R. das Recht, Namen und/oder Bildnis zu Werbezwecken in Anzeigen, TV- oder Radiospots, zu Verkaufsförderungsaktionen u.ä. zu benutzen (z.B. Disney-Themen bei McDonalds, Helene Fischer für Tchibo, Smiley für Langenscheidt u.ä.).

Hier wird unterschieden zwischen den reinen Nutzungsrechten an dem "Charakter" (z.B. Person, Figur usw.) und den Nutzungsrechten an dem diesbezüglichen Bildmaterial ("Artwork"/ Copyright), das ggf. benutzt werden soll. Nicht immer liegen beide Rechte bei dem gleichen Lizenzgeber. Es kann vorkommen, dass die Rechte einer auf einem Foto abgebildeten Person bei dieser (der Familie/ Erben) liegen, nicht jedoch die Rechte an dem Sie interessierenden Foto oder des Namens/Marke.

Die Lizenzgebühr richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Werbekampagne sowie dem Vertragsgebiet und beträgt zwischen 7 und 14 % des Werbebudgets, welches in Verbindung mit der lizenzierten Werbung aufgewandt wird (z.B. Schaltetat für Anzeigen usw.).

Bei Katalogwerbung, Prospekten u.ä. richtet sich die Gebühr nach der Dominanz des Lizenzrechts, Auflagenhöhe und Distributionsdauer. Diese Gebühren können bei kleinen Budgets/Schaltetats aufgrund einer Mindestlizenz, die viele populäre Schutzrechte verlangen, prozentual auch höher sein.

Fordern Sie unsere ausführliche Gebührenliste an oder geben Sie uns die Details des Sie interessierenden Geschäftes auf, so dass wir Ihnen ein auf Ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtetes Angebot unterbreiten können.

V.I.P. Entertainment & Merchandising AG

Poststrasse 33, 20354 Hamburg, Germany, Tel.(0)40-440101, Fax (0)40-442323, info@vip-ag.com ,

© 2013 V.I.P. AG / Aktualisiert am 10.12.18 6.vip.was_sind